

Sitzungsvorlage

SV-10-1251

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 01

Datum

03.06.2024

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreisausschuss	19.06.2024
Kreistag	25.06.2024

Betreff **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kommunale Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH (KSG)**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunale Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH (KSG) zu.
2. Der Kreistag weist die Vertretung des Kreises in der Gesellschafterversammlung an, dem Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Der Kreis Coesfeld ist mit einem Anteil von 5,33% an der Kommunale Siedlungs- und Wohnungsbau-gesellschaft mbH (KSG) unmittelbar beteiligt.

Das am 05.03.2024 beschlossene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist mit Wirkung zum 31.12.2023 in Kraft getreten. Es sieht erhebliche Vereinfachungen für kleine und mittlere kommunale Unternehmen vor. Insbesondere betrifft dies den Umfang des Jahresabschlusses, die verbindliche Prüfungspflicht durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie ab dem Prüfungsjahr 2025 voraussichtlich den Umfang und die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wird für kommunale Unternehmen und Einrichtungen in privater Rechtsform die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgegeben. Nunmehr gilt auch für öffentliche Unternehmen und Einrichtungen die Unterscheidung zwischen den im HGB genannten vier Größenklassen: Kleinstkapitalgesellschaften, kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften. Dadurch können größenabhängige Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse kommunaler Beteiligungen genutzt und beispielsweise auf eine obligatorische Lageberichterstattung für kleine kommunale Unternehmen verzichtet werden.

Durch die bisherige Fassung der Gemeindeordnung entstand für die Kommunen und die Unternehmen eine nicht unerhebliche Bürokratie im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses und der damit verbundenen Prüfungspflichten.

Die gesetzliche Neufassung der Gemeindeordnung reicht alleine jedoch nicht aus, die inhaltlichen Neuerungen anwenden zu können.

Zusätzlich sind die Gesellschaftsverträge zu ändern, da diese entsprechend den vorherigen gesetzlichen Anforderungen ausgestaltet sind und in dieser Form weiterhin ihre Wirkung entfalten. Sie werden durch die gesetzlichen Änderungen nicht automatisch unwirksam oder modifiziert, sondern sind explizit anzupassen.

Dies gilt insbesondere für die aktuell geltende Formulierung des genannten Gesellschaftsvertrages, dass die Geschäftsführung den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen hat.

Für diese ergeben sich hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) zusätzliche neue Anforderungen (Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU). Danach wird für große Kapitalgesellschaften sowie für kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen ab dem Prüfungsjahr 2025 ein europäischer Nachhaltigkeitsstandard verpflichtend vorgeschrieben. Nichtbörsennotierte kleine und mittelgroße Unternehmen wurden explizit von diesen Pflichten ausgenommen, da diese auch nach Ansicht der EU mit der Umsetzung überfordert wären. Die Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen soll im Jahr 2024 in nationales Recht („CSRD-Umsetzungsgesetz“) umgesetzt werden.

Im Gesetzentwurf ist u.a. eine Änderung des § 289b HGB dahingehend vorgesehen, dass eine große oder kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern hat.

Bei einem unveränderten Gesellschaftsvertrag müsste die Gesellschaft also dennoch über die aktuelle Berichterstattung im Lagebericht hinaus insbesondere einen Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard aufstellen und prüfen lassen.

Die Pflicht zur Berichterstattung würde erstmals im Jahr 2026 für das Prüfungsjahr 2025 bestehen. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards würde für die Gesellschaft einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Insgesamt werden folgende Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorgesehen:

- **§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**
„Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht - sofern die Gesellschaft zur Aufstellung gesetzlich verpflichtet ist - zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfberichtes den Gesellschaftern vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.“
- **§ 14 a) wird wie folgt neu gefasst:**
„a) den Lagebericht der Geschäftsführung, sofern die Gesellschaft zur Aufstellung eines Lageberichtes gesetzlich verpflichtet ist,“
- **§ 16 Abs. 4 wird aufgehoben.**
- **§ 16 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**
„Der Jahresabschluss wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.“

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag stimmt der Änderungen des Gesellschaftsvertrages nicht zu. Sollten dann auch die anderen Gesellschafter nicht zustimmen, wird die Gesellschaft weiter ihren Jahresabschluss nach den Kriterien einer großen Kapitalgesellschaft mit entsprechend höherem Aufwand und höheren Kosten aufstellen müssen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Es ergeben sich Einsparungen, da durch die Reduzierung des Aufstellungs- und Prüfungsaufwandes bei den Gesellschaften jeweils interne wie auch externe Kosten in nicht näher zu bezeichnender Höhe eingespart werden können.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

§ 26 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.